

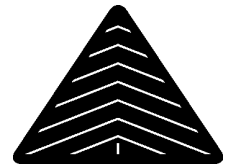
Satzung des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.

kurz: Deutscher Wanderverband



Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2015 in Paderborn
und am 24. August 2015 beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 432 in das
Vereinsregister eingetragen.

In der Satzung wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet. Dies hat rein schreibtechnische Gründe. Mit dieser Satzung werden ausdrücklich Frauen und Männer angesprochen.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der 1883 als "Verband Deutscher Touristen-Vereine" gegründete Verein heißt jetzt: "Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V." Als Kurzname für den Verein ist der Name "Deutscher Wanderverband" auch verwendbar. Sein Sitz ist in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister unter Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss von Vereinen - nachstehend Mitgliedsvereine genannt. Zweck des Vereins ist
- die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

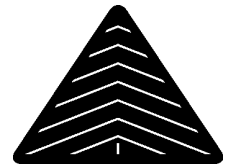
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Pflege des Wanderns für jedermann, insbesondere auch des Schul-, Familien- und Jugendwanderns und Förderung der Jugendhilfe, Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen, Schaffung und Unterhaltung von Wanderheimen sowie anderer Einrichtungen zur Förderung des Wanderns von gesundheitsförderndem bis sportlichem Charakter, Herausgabe von Wanderkarten, Wanderliteratur und Heimatzeitschriften, Betreuung von Wegedaten in digitaler Form,

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,

Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten wie Brauchtum, Volkstanz, Mundart sowie Förderung der Denkmalpflege,

Förderung und Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.



Zur Darstellung der Arbeit des Verbandes werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit alle Möglichkeiten digitaler und printmäßiger Art sowie Funk, Film und Fernsehen genutzt.

- (2) Der Verband fördert die Belange seiner Mitgliedsvereine. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben führt der Verband Veranstaltungen – gleich welcher Art – sowie Aus- und Fortbildungen durch die Verbandsfachwarte, Verbandsgeschäftsstelle oder die Deutsche Wanderakademie durch.
- (3) Der Verband steht auf dem Boden des Grundgesetzes, er steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Ämter des Verbandes sind Ehrenämter. Der Vorstand des Verbandes kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Verbandes pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vorstand bestimmten Rahmen gewährt wird. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2, Abs. 1, Ziff. 1-5 der Satzung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung übertragen wird.

§ 4 Beteiligung an und Gründung neuer Gesellschaften

- (1) Der Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. kann sich an Gesellschaften, Vereinen und Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder neue Gesellschaften gründen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über die wirtschaftlichen Verhältnisse eingegangener Beteiligungen und neu gegründeter Gesellschaften anhand deren Jahresabschlussunterlagen im Rahmen der Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung gem. § 9 Abs. 11 dieser Satzung zu berichten.



§ 5 Vertretung

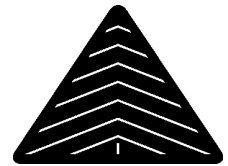
- (1) Der Verband wird vertreten durch
 1. den Verbandsvorsitzenden,
 2. den ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Vereine und Verbände sein, die sich ganz oder teilweise im Sinne von § 2 der Satzung betätigen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der den Aufnahmeantrag den Mitgliedsvereinen mitteilt. Die Mitteilung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als erfolgt. Widerspricht binnen eines Monats nach Mitteilung kein Mitgliedsverein, kann der Vorstand den Antragsteller als ordentliches Mitglied aufnehmen. In anderen Fällen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verband oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben; ehemalige Verbandspräsidenten können auch zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (3a) Fördernde Mitglieder sind Vereine, Institutionen, natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzung des Verbandes fördern und unterstützen. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erfolgt in Form der Einzelmitgliedschaft. Fördernde Mitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (4) Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften können als außerordentliche Mitglieder aufgrund schriftlichen Antrags durch den Vorstand aufgenommen werden.

Beiträge

- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden Jahresbeiträge der Mitglieder auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



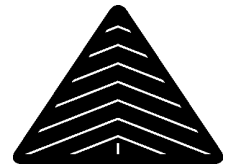
Ende der Mitgliedschaft

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (7) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 31. Juli gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen die Aufgaben und Ziele des Verbandes oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes,
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach schriftlicher Mahnung.

Anträge auf Ausschluss können von einem Mitglied des Vorstandes oder von jedem Verbandsmitglied schriftlich mit Begründung an den Vorstand gestellt werden, der über den Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und Einspruchsbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Zugang Einspruch beim Vorstand zulässig, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung ein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen und bis zum 01. April eines jeden Jahres ihren Jahresbeitrag zu zahlen. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt die Beitragsstruktur.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und Wahlrecht, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3a) Über die Beitragshöhe von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.



§ 8 Organe

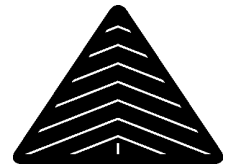
Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch Delegierte der Mitgliedsvereine und den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einladung hat unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 5 Wochen zu erfolgen.
- (4) Jeder Mitgliedsverein kann so viele Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden, wie er Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen wird durch die Zahl der dem Verband für das vorherige Geschäftsjahr gemeldeten Einzelmitglieder gemäß Beitragsordnung (Vereinsmitglieder) nach folgendem Schlüssel bestimmt:

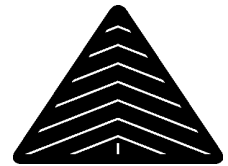
bis	1.000 Vereinsmitglieder	1 Stimme,
bis	5.000 Vereinsmitglieder	2 Stimmen,
bis	10.000 Vereinsmitglieder	3 Stimmen,
für weitere angefangene 10.000 Vereinsmitglieder jeweils eine weitere Stimme.		
- (5) Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Vereins auf sich vereinen. Im Übrigen ist Vertretung unzulässig. Die Stimmabgabe eines Mitgliedsvereins hat einheitlich zu erfolgen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine eigene Stimme.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor deren Beginn schriftlich beim Verband eingegangen sein, für Anträge auf Satzungsänderung beträgt diese Frist mindestens 8 Wochen.
- (8) Rechtzeitig eingegangene schriftliche Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (9) In der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.



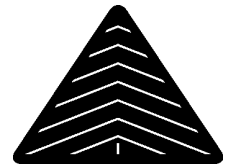
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt ist. Auf Einhaltung der Ladungsfrist kann vom Mitglied verzichtet werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes, ausgenommen Wahl des Bundesvorsitzenden der Deutschen Wanderjugend,
 4. Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
 5. Feststellung des Haushaltsplanes,
 6. a) Erlass einer Beitragsordnung,
b) Festsetzung des Jahresbeitrags,
 7. Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
 8. Zustimmung zur "Satzung der Deutschen Wanderjugend",
 9. Änderung der Satzung,
 10. Behandlung von Anträgen,
 11. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 12. Bestimmung von Ort und Zeit
 - a) der Deutschen Wandertage,
 - b) der nächsten Mitgliederversammlung,
 13. Auflösung des Verbandes,
 14. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Verbandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorstandsvorsitzenden; er führt die Bezeichnung Vereinspräsident,
 2. dem 1., 2. und 3. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden; sie führen die Bezeichnung Vereinsvizepräsident,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Bundesvorsitzenden der Deutschen Wanderjugend,
 5. dem Vereinsfachwart für Wandern,
 6. dem Vereinsfachwart für Wege,
 7. dem Vereinsfachwart für Naturschutz,
 8. dem Vereinsfachwart für Kultur,
 9. dem Vereinsfachwart für Öffentlichkeitsarbeit,
 10. dem Vereinsfachwart für Familienarbeit
 11. und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Kooptationen:
1. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Mitglieder – mit Rede- aber ohne Stimmrecht - in den Vorstand kooptieren, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes.



2. Für den Fall, dass Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand an ihre Stelle neue stimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Eine solche Kooptation gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
3. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes gem. § 6 der Verbandssatzung sein.
- (3) Vorstandssitzungen sind nach Ermessen des Verbandsvorsitzenden oder auf Antrag von 9 Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Jede Sitzung des Vorstandes ist bei Anwesenheit von 9 Mitgliedern beschlussfähig, sofern sich unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden. Gegenseitige Vertretung ist unzulässig, oben genannte Fachwarte können aber ihre offiziellen/benannten Vertreter entsenden, die dann ihr Stimmrecht wahrnehmen dürfen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dazu gehört vor allem die Erledigung der Beschlüsse der Organe des Verbandes. Ergeben sich dabei neue Gesichtspunkte oder schwerwiegende Bedenken gegen ihre Durchführung, kann er vor der weiteren Ausführung eine Entscheidung des Organs herbeiführen, das den betreffenden Beschluss gefasst hat. Er bemüht sich um die Koordinierung der Bestrebungen des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist der Repräsentant des Verbandes. Er koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Ihm obliegt die Kontaktpflege zu allen Personen und Institutionen, die sich mit Aufgaben befassen, die für den Verband von Bedeutung sein können. Ihm obliegt es, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Sitzungen des Verbandsbeirates einzuberufen und zu leiten. Er ist für die Geschäfte zuständig, die nicht in den Tätigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds fallen, jedoch darf er ihm obliegende Geschäfte allgemein oder im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (6) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verbandsvorsitzenden bei seiner Verhinderung, und zwar zunächst der 1., bei dessen Verhinderung der 2. und bei dessen Verhinderung der 3. stellvertretende Vorsitzende. Sie erledigen ferner die ihnen vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Geschäfte.
- (7) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung, jedoch in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden. Er erstellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan.
- (8) Der Bundesvorsitzende der Deutschen Wanderjugend vertritt die Belange der Deutschen Wanderjugend. Im Übrigen ergeben sich seine Aufgaben aus der "Satzung der Deutschen Wanderjugend".
- (9) Die Verbandsfachwarte führen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden für ihren Tätigkeitsbereich Veranstaltungen durch. Soweit dem Verband Kosten entstehen können, sind die beabsichtigten Maßnahmen zuvor mit dem Vorstand abzustimmen.



§ 11 Verbandsbeirat

- (1) Um die Ziele des Verbandes zu erreichen und seine Aufgaben durchzuführen wird ein Verbandsbeirat gebildet. Er hat beratende Funktion. Ihm gehören an:
 - a) der Verbandsvorstand,
 - b) die Vorsitzenden der Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften oder deren Vertreter,
 - c) bis zu 10 vom Verbandsvorstand zu berufenden Persönlichkeiten,
 - d) ein weiterer Vertreter der Deutschen Wanderjugend.
- (2) Der Verbandsbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Für die Einladung zur Sitzung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12 Geschäftsstelle

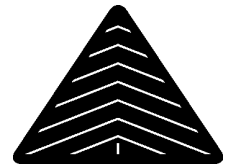
- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen des Haushaltsplanes einen Verbandsgeschäftsführer und notwendige weitere Mitarbeiter einstellen sowie Arbeitsverhältnisse kündigen.
- (3) Die Einstellung und Kündigung des Verbandsgeschäftsführers bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes, die schriftlich eingeholt werden kann.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung ist mindestens von 2 der 3 Rechnungsprüfer zu vollziehen.
- (2) Sie dürfen weder dem Verbandsvorstand noch dem Verbandsbeirat angehören.

§ 14 Wahlen, Wahlzeiten, Beschlussfassungen und Niederschriften

- (1) Abstimmungen bei Wahlen oder über Anträge erfolgen offen, sofern nicht mit mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl verlangt wird.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- (3) Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los, das der älteste anwesende Delegierte zieht.
- (4) Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Sie verlängert oder verkürzt sich bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. In diesem Falle endet die Wahlzeit mit dem Ablauf der Wahlzeit des früheren Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Wahlzeit der Rechnungsprüfer beträgt ebenfalls 4 Jahre. Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (6) In allen übrigen Fällen ist Wiederwahl zulässig. Sie kann mit Ausnahme der Wahl des Verbandsvorsitzenden durch Blockabstimmung erfolgen.
- (7) Über jede Sitzung eines Organs des Verbandes sowie des Verbandsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss den wesentlichen Inhalt des Geschehensablaufes wiedergeben, jedoch bei Sitzungen des Verbandsbeirates nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift über Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von 2 Wochen erhoben werden.

§ 15 Deutsche Wanderjugend

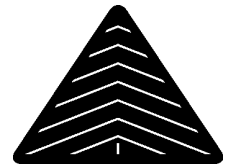
Die jugendlichen Mitglieder der Deutschen Wanderjugend entsprechend der Ordnung der Deutschen Wanderjugend (DWJ) sind in der Deutschen Wanderjugend zusammengefasst. Sie regeln ihre Angelegenheiten nach einer eigenen Ordnung in der "Satzung der DWJ" selbst. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 16 Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Verbandsvereine können sich auf Landesebene oder im Gebiet mehrerer benachbarter Länder zu Landesverbänden oder Landesarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Sie nehmen insbesondere Aufgaben wahr, für die die Bundes- oder Landesgesetzgebung die Mitwirkung von Verbänden vorsieht.
- (3) Sie geben sich eine eigene Satzung auf der Grundlage dieser Verbandssatzung.

§ 17 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine zwecks Verwendung für die in §2(1) genannten Vereinszwecke.

Die Anteile bestimmen sich nach den im Vorjahr bezahlten Jahresbeiträgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließt, kann auch beschließen, dass das Vermögen des Verbandes in Abweichung von der Regelung im vorstehenden Absatz einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt wird. In diesem Falle darf die Verfügung über das Vermögen erst mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese am 19. Juni 2015 in Paderborn von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige, am 28. Juni 2013 in Oberstdorf, beschlossene Satzung außer Kraft gesetzt.

